Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/507

9.3.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/507 DER KOMMISSION

vom 6. März 2026

zur Gewährung einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht, Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht, aus Cabo Verde

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 6 und Artikel 66 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Cabo Verde ist ein Land, das in den Genuss der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), auch Allgemeines Präferenzsystem (APS+) genannt, kommt. Die Präferenzursprungsregeln für die Zwecke des APS, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([3]) festgelegt.

(2) Mit Schreiben vom 4. Juni 2025 beantragte Cabo Verde eine Verlängerung der mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2019/561 ([4]), (EU) 2019/620 ([5]), (EU) 2021/966 ([6]) und (EU) 2024/1288 ([7]) der Kommission gewährten befristeten Abweichungen von den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 festgelegten Präferenzursprungsregeln. Der Antrag betrifft eine jährliche Menge von 5 000 Tonnen Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht, 3 000 Tonnen Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und 1 000 Tonnen Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht. Im Rahmen der beantragten Abweichung würden diese Waren selbst dann als Waren mit Ursprung in Cabo Verde angesehen werden, wenn sie aus Nichtursprungsfisch hergestellt würden.

(3) Cabo Verde begründete seinen Antrag auf Verlängerung dieser Abweichungen mit Argumenten aus früheren Anträgen, die nach wie vor relevant seien, dass nämlich geringe Mengen an Thunfisch und Makrele in seinen Hoheitsgewässern gefangen würden, es wenige Fangmöglichkeiten außerhalb seiner Hoheitsgewässer gebe und die Fangsaison begrenzt sei, weswegen die Möglichkeiten, Fisch mit Ursprungseigenschaft zu fangen, eingeschränkt seien. Als weiteres wichtiges Element kommt hinzu, dass Cabo Verde seine Hafeninfrastruktur ausgebaut hat.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/561 der Kommission vom 8. April 2019 zur Gewährung einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission in Bezug auf Thunfischfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, aus Cabo Verde (ABl. L 98 vom 9.4.2019, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/561/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/620 der Kommission vom 17. April 2019 zur Gewährung einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission in Bezug auf Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und Filets von Unechtem Bonito oder Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht, aus Cabo Verde (ABl. L 108 vom 23.4.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/620/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/966 der Kommission vom 11. Juni 2021 zur Gewährung einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Thunfischfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht, aus Cabo Verde (ABl. L 214 vom 17.6.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/966/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Gewährung einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht, Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht, aus Cabo Verde (ABl. L, 2024/1288, 7.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1288/oj).

Infolgedessen könnten nunmehr größere Mengen Fisch bewältigt werden, und die Fischereiindustrie habe nun die Möglichkeit zu wachsen. Leider verfügt Cabo Verde nicht über eine Industrieflotte, die seiner Fischereiindustrie dienen könnte, noch tätigt es ausreichend Investitionen in seine Flotte. Die aktuellen begrenzten Fangkapazitäten für Fisch mit Ursprungseigenschaft würden nicht dafür ausreichen, dass die Fischereiindustrie ihre Produktionskapazität maximal ausschöpfen kann. Schließlich wird in dem Antrag auf die Schwierigkeiten hingewiesen, vor denen Cabo Verde aufgrund von Verzögerungen beim Inkrafttreten des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union und Westafrika steht. Cabo Verde betont die Notwendigkeit einer Abweichung von den geltenden APS-Präferenzursprungsregeln, um den Umstand auszugleichen, dass es sich noch nicht auf die Ursprungskontingente oder die Kumulierungsregeln des WPA stützen kann, das noch nicht vorläufig angewandt wird.

(4) Die vorstehend genannten Herausforderungen, mit denen Cabo Verde konfrontiert ist, beeinträchtigen die Fähigkeit des Landes, eine Fischereiwirtschaft aufzubauen, die der Bevölkerung, die auf diese Tätigkeit angewiesen ist, wirtschaftliche Sicherheit bieten kann. Der Antrag auf Abweichung sollte auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung von Cabo Verde gesehen werden, wobei Projekte zur Modernisierung der Hafeninfrastruktur zu den wichtigsten Schwerpunktbereichen für Global-Gateway-Investitionen in Cabo Verde gehören und eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung der Wertschöpfungskette im Fischereisektor spielen.

(5) Die jährlichen Mengen, die gemäß der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 gewährten befristeten Abweichungsregelung festgelegt waren, wurden rasch ausgeschöpft, wodurch die Konservenindustrie bedroht war und die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten bei der örtlichen Bevölkerung bestand.

(6) Die abweichende Regelung gemäß Artikel 64 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden „Zollkodex der Union“) ist befristet und auch der Notwendigkeit geschuldet, dass Cabo Verde Zeit braucht, um sich auf die Einhaltung der Ursprungsregeln für die betreffenden Erzeugnisse sowie die Anforderungen an die Verwaltungszusammenarbeit vorzubereiten. Um eine solche abweichende Regelung verwalten zu können, sollte das antragstellende Land die Anforderungen bezüglich der Angaben über die Inanspruchnahme der abweichenden Regelung und die Verwaltung der Mengen, für die die abweichende Regelung gewährt wird, einhalten sowie alles Erforderliche tun, um die Regeln in naher Zukunft vollständig erfüllen zu können.

(7) Cabo Verde hat, wenn auch unregelmäßig, die Anforderungen bezüglich der Angaben über die Inanspruchnahme der abweichenden Regelung und die Verwaltung der bereitgestellten Mengen sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der APS-Ursprungsregeln und der Regeln zur Verwaltungszusammenarbeit gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1288 erfüllt.

(8) Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Landes und mangels Alternativlösungen, aber auch angesichts gewisser Mängel in der Informationsbereitstellung, sollte Cabo Verde unter strengen Auflagen eine befristete Abweichung von der Bestimmung im Rahmen der Präferenzursprungsregeln gewährt werden, die besagt, dass die Erzeugnisse nur dann als Ursprungserzeugnisse des begünstigten Landes gelten, wenn sie Vormaterialien enthalten, die in diesem Land vollständig gewonnen worden sind. Insbesondere hat Cabo Verde, wie oben beschrieben, Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften unternommen und wurde — und wird auch weiterhin — von der Union unterstützt, damit das Land diesen Prozess bis 2027-2029 abschließen kann. Daher sollte Cabo Verde gemäß Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mehr Zeit eingeräumt werden, um die Regeln einzuhalten. Die Abweichung sollte für eine jährliche Menge von 5 000 Tonnen Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht, 3 000 Tonnen Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht, und 1 000 Tonnen Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht, gewährt werden. Die Geltungsdauer der Abweichung sollte auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt werden, damit Cabo Verde Anstrengungen unternehmen kann, um die notwendigen strukturellen Anpassungen im Fischereisektor vorzunehmen und so die Ursprungsregeln für die betreffenden Erzeugnisse einzuhalten. Die Geltungsdauer dieser Abweichung kann jedoch früher enden, wenn die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31. Dezember 2027 ausläuft. Diese mögliche Verkürzung der Geltungsdauer ist darauf zurückzuführen, dass die Verordnung (EU) Nr. 978/2012, die die Rechtsgrundlage für die vorliegende Abweichung bildet, im Rahmen der Überprüfung des APS vor Ende 2027 aufgehoben werden kann. Die Abweichung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Zollbehörden von Cabo Verde die notwendigen Vorkehrungen treffen, um die mengenmäßige Überwachung der Ausfuhren der von der abweichenden Regelung betroffenen Waren zu gewährleisten, und der Kommission einen Bericht zu den Warenmengen übermitteln, für die gemäß dieser Verordnung Erklärungen zum Ursprung ausgestellt wurden, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Erklärungen.

(9) Die Abweichung von den Ursprungsregeln für Thunfisch und Makrele sollte unter der Bedingung gewährt werden, dass Cabo Verde den zuständigen Dienststellen der Kommission regelmäßig über die Maßnahmen Bericht erstattet, die es getroffen hat, um die Einhaltung der Ursprungsregeln für die betreffenden Erzeugnisse und die damit verbundenen Verfahren zu gewährleisten, und dass es die für die Anwendung der Präferenzregelungen im Rahmen des APS nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (APS-Verordnung) erforderliche Verwaltungszu-

sammenarbeit gewährleistet. Diese Berichte sollten nach einem genauen Zeitplan vorgelegt werden. Jegliche Verzögerungen bei der Einhaltung der festgelegten Fristen sollten zu einer Aussetzung der Abweichung führen, welche den zuständigen Behörden von Cabo Verde nach einem Erinnerungsschreiben und einer Aufforderung zur Vorlage der Berichte innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen ist. Die in diese Berichte aufzunehmenden Angaben sollten in einem Anhang der vorliegenden Verordnung aufgelistet werden. Die Anwendung dieser Abweichung ist an die Einhaltung der in Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 aufgeführten Bedingungen geknüpft.

(10) Die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Mengen werden gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([8]), in denen die Verwaltung von Zollkontingenten geregelt ist, verwaltet.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 gelten, um der schwierigen Lage Cabo Verdes Rechnung zu tragen.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 41 Buchstabe b und Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 gelten die in den Anhängen I und II genannten, in Cabo Verde aus Nichtursprungsfisch hergestellten Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung als Fisch mit Ursprung in Cabo Verde.

Artikel 2

(1) Die Abweichung gilt für Waren, die vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 oder, falls die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31. Dezember 2027 ausläuft, bis zum Ablauf der Geltungsdauer jener Verordnung aus Cabo Verde ausgeführt und zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union angemeldet werden.

(2) Die Abweichung gilt für Erzeugnisse bis zu den in Anhang I (Thunfisch) und Anhang II (Makrele und Fregattmakrele) dieser Verordnung aufgeführten jährlichen Mengen.

(3) Die Anwendung dieser Abweichung ist an die Einhaltung der in Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 aufgeführten Bedingungen geknüpft.

Artikel 3

Die in den Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Mengen werden gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, in denen die Verwaltung von Zollkontingenten geregelt ist, verwaltet.

Artikel 4

Die Abweichung wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Zollbehörden von Cabo Verde treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die mengenmäßige Überwachung der Ausfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zu gewährleisten.

2. Folgender Vermerk ist in die von den registrierten Ausführern ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung einzutragen: „Derogation — Commission Implementing Regulation (EU) 2026/507“.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

3. Die zuständigen Behörden von Cabo Verde leiten der Kommission Berichte zu den Warenmengen, für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung Erklärungen zum Ursprung ausgefertigt wurden, sowie Kopien dieser Bescheinigungen, weiter. Diese Berichte werden für drei Zeiträume, nämlich 6 Monate, 12 Monate und 20 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, innerhalb von zwei Monaten entsprechend dem im folgenden Absatz genannten Zeitplan übermittelt.

   Der erste Bericht ist daher zwischen dem 1. Juli und dem 1. September 2026 einzureichen. Der zweite Bericht ist zwischen dem 1. Januar und dem 1. März 2027 einzureichen. Der dritte Bericht ist zwischen dem 1. August und dem 1. Oktober 2027 einzureichen. Für den verbleibenden Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2027 ist ein zusätzlicher Bericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zeitraums einzureichen.

4. Die zuständigen Behörden von Cabo Verde übermitteln der Kommission gleichzeitig mit den in Absatz 3 genannten Berichten einen Bericht mit ausführlichen Informationen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen:

   a) zur Einhaltung der Vorschriften über den Ursprung der relevanten Erzeugnisse, die für die Zwecke der APS-Verordnung und der damit verbundenen Verfahren gelten;

   b) für die zwecks Anwendung der Präferenzregelung im Rahmen der APS-Verordnung erforderliche Verwaltungszusammenarbeit.

   Die von den zuständigen Behörden von Cabo Verde zu übermittelnden Angaben sind in Anhang III aufgeführt.

Artikel 5

Kommen die zuständigen Behörden ihren Berichterstattungspflichten nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 nicht innerhalb der darin gesetzten Fristen nach, so sendet die Kommission den zuständigen Behörden von Cabo Verde ein Erinnerungsschreiben, in dem sie diese auffordert, die erforderlichen Angaben innerhalb von zehn Arbeitstagen zu übermitteln. Reagieren die zuständigen Behörden nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Ersuchen, so kann die Kommission die in dieser Verordnung vorgesehene Abweichung aussetzen. Eine solche Aussetzung verlängert den in dieser Verordnung und in ihren Anhängen I und II vorgesehenen Zeitraum nicht. Diese Aussetzung wird den zuständigen Behörden von Cabo Verde mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 oder, falls die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31. Dezember 2027 ausläuft, bis zum Ablauf der Geltungsdauer jener Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Zeiträume	Jährliche Menge (Nettogewicht in Tonnen)
09.1602	1604 14 21 00 1604 14 26 90 1604 14 28 00 1604 20 70 50 1604 20 70 55 1604 14 31 90 1604 14 36 90 1604 14 38 00 1604 20 70 99 0304 87 00 90 1604 14 41 20 1604 14 46 29 1604 14 48 20 1604 20 70 45 0304 87 00 20 1604 14 41 30 1604 14 48 30	10	Filets und „Loins“ vom Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*), zubereitet oder haltbar gemacht Filets und „Loins“ von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), zubereitet oder haltbar gemacht Filets und „Loins“ von Großaugenthun (*Thunnus obesus*), zubereitet oder haltbar gemacht Weißer Thun (*Thunnus alalunga*), zubereitet	1.1.2026 bis 31.12.2026 1.1.2027 bis 31.12.2027 oder, falls die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31. Dezember 2027 ausläuft, bis zum Ablauf der Geltungsdauer jener Verordnung	5 000 Tonnen 5 000 Tonnen

ANHANG II

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Zeiträume	Jährliche Menge (Nettogewicht in Tonnen)
09.1647	1604 15 11 00 ex 1604 19 97	10	Filets von der Makrele (*Scomber scombrus, Scomber japonicus, Scomber colias*) zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.2026 bis 31.12.2026 1.1.2027 bis 31.12.2027 oder, falls die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31. Dezember 2027 ausläuft, bis zum Ablauf der Geltungsdauer jener Verordnung	3 000 Tonnen 3 000 Tonnen
09.1648	ex 1604 19 97 1604 20 90 00	10	Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele (*Auxis thazard, Auxis rochei*), zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.2026 bis 31.12.2026 1.1.2027 bis 31.12.2027 oder, falls die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31. Dezember 2027 ausläuft, bis zum Ablauf der Geltungsdauer jener Verordnung	1 000 Tonnen 1 000 Tonnen

ANHANG III

Von den zuständigen Behörden von Cabo Verde zu meldende Maßnahmen bezüglich der Einhaltung der Ursprungsregeln und der damit verbundenen Verfahren im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Union (Artikel 4 Absatz 4)

Der in Artikel 4 Absatz 4 genannte Bericht soll insbesondere die Maßnahmen ausführlich beschreiben, die von den Behörden von Cabo Verde getroffen wurden, um sicherzustellen, dass

a) die auf Ersuchen der Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stattfindenden Überprüfungen der Ursprungseigenschaft von Erzeugnissen für jedes einzelne Ersuchen innerhalb der in den Artikeln 108 und 109 festgelegten Fristen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vorgenommen werden;

b) die Überprüfungen der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse der Seefischerei und anderer Erzeugnisse, die aus dem Meer gewonnen wurden, eine Kontrolle am Fangort umfassen, und dass die Erzeugnisse, die außerhalb von Küstenmeeren aus dem Meer gewonnen wurden, eine Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der Schiffe gemäß Artikel 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 umfassen;

c) die Kontrollen im Sinne des Artikels 108 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 bei den Ausführern in Abständen durchgeführt werden, die anhand geeigneter Risikoanalysekriterien festgelegt werden;

d) Ausführer und Regierungsbeamte in Cabo Verde durch angemessene Anweisungen, Schulungen, Seminare und/oder webbasierte Informationen ordnungsgemäß über die APS-Ursprungsregeln und die zugehörigen Verfahren der EU unterrichtet werden.

Der Bericht hat hinsichtlich der unter Buchstabe a genannten Maßnahmen für jedes von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereichte Ersuchen um Überprüfung der Ursprungseigenschaft folgende Angaben zu enthalten:

Nummer und Datum des Ersuchens um Überprüfung der Ursprungseigenschaft;

Mitgliedstaat, der das Ersuchen übermittelt hat;

Datum des Eingangs des Ersuchens bei den Behörden von Cabo Verde;

das betreffende Erzeugnis (HS-Code und Warenbezeichnung);

Datum, an dem die Antwort an den Mitgliedstaat übermittelt wurde;

die Gründe für jegliche auftretende Verzögerung bei der Beantwortung des Ersuchens;

die Beurteilung des Ersuchens durch die Behörden von Cabo Verde (d. h., ob der in der Erklärung zum Ursprung angegebene Ursprung bestätigt wurde oder nicht).

Der Bericht hat hinsichtlich der unter Buchstabe c genannten Maßnahmen folgende Angaben zu enthalten:

Anzahl der durchgeführten Kontrollen;

Vorgehensweise der zuständigen Behörden bei der Risikoanalyse und Kriterien zur Festlegung der Zeitabstände zwischen den regelmäßigen Kontrollen der Ausführer;

bei den Kontrollen angewandte Methodik;

ob die zuständigen Behörden einige Ausführer aufgefordert haben, Kopien oder ein Verzeichnis der von ihnen ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung vorzulegen, um die gemäß Artikel 108 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vorgesehenen Kontrollen durchzuführen;

ob die Kontrollen ergeben haben, dass die Ausführer in Cabo Verde die anzuwendenden Verfahren und die geltenden Ursprungsregeln verstehen;

ob in Fällen, in denen Ausführer unrichtige Erklärungen zum Ursprung abgegeben haben, gegen diese Korrekturmaßnahmen ergriffen und/oder Sanktionen verhängt wurden.

Hinsichtlich der unter Buchstabe d genannten Maßnahmen hat der Bericht die Anweisungen, Unterlagen und Schulungsmaterialien über die APS-Ursprungsregeln der EU zu enthalten, die zur Unterrichtung der Ausführer und der Regierungsbeamten von Cabo Verde verwendet wurden.

In jedem gemäß Artikel 4 Absatz 4 vorgesehenen Bericht sind die in den vorangegangenen Berichten enthaltenen Informationen zu aktualisieren.